HOHE BEHÖRDE

ENTSCHEIDUNGEN

ENTSCHEIDUNG Nr. 32/56

vom 21. November 1956

über die Änderung der Entscheidung Nr. 31/53 vom 2. Mai 1953 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen in der Fassung der Entscheidung Nr. 2/54 vom 7. Januar 1954

Auf Grund des Artikels 60 § 2 Buchstabe *a* und des Artikels 63 § 2 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 31/53 über die Veröffentlichung der von den Unternehmen der Stahlindustrie angewandten Preislisten und Verkaufsbedingungen vom 2. Mai 1953 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 4. Mai 1953, Seite 111)* und der Entscheidung Nr. 2/54 über die Änderung der Entscheidung Nr. 31/53 vom 7. Januar 1954 *(Amtsblatt der Gemeinschaft vom 13. Januar 1954, Seite 218),*

in der Erwägung, daß Geschäfte über deklassierte Erzeugnisse oder Erzeugnisse zweiter Wahl in der Regel nicht untereinander vergleichbar sind und daß demnach eine Veröffentlichung der Rabatte für deklassierte Erzeugnisse oder Erzeugnisse zweiter Wahl in den Preislisten nicht zur Erreichung der in Artikel 60 § 1 des Vertrages erwähnten Ziele beitragen kann,

erläßt die Hohe Behörde nach Anhörung des Beratenden Ausschusses folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

Artikel 2 Buchstabe *f* der Entscheidung Nr. 31/53 in der Fassung der Entscheidung Nr. 2/54 erhält folgende Fassung:

f) Preiszuschläge oder Preisnachlässe, falls der Verkäufer sie anwendet und soweit sie nicht unter den vorletzten Absatz des Artikels 1 *a* fallen, insbesondere

— Mengenrabatte, gleichgültig, ob diese je Spezifikation, auf die Gesamtheit eines Auftrages, auf die bei einem Verkäufer im Laufe eines bestimmten Zeitraumes angewachsene Tonnenmenge oder auf den Globalverbrauch des Käufers gewährt werden,

— Treue-Rabatte,

— Rabatte, Rückerstattungen und alle Formen von Vergütungen, die dem Händler oder den Verkaufsorganisationen gewährt werden;

Rabatte für zweite Wahl und für deklassierte Erzeugnisse brauchen nicht veröffentlicht zu werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt innerhalb der Gemeinschaft am 30. November 1956 in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 21. November 1956 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde

Der Präsident

René MAYER

ENTSCHEIDUNG Nr. 33/56

vom 21. November 1956

über die von den Unternehmen der Stahlindustrie zu erstattenden Meldungen über deklassierte Stahlerzeugnisse und Stahlerzeugnisse zweiter Wahl

Auf Grund des Artikels 47 des Vertrages,

in der Erwägung, daß es üblich und gerechtfertigt ist, daß Unternehmen der Stahlindustrie für deklassierte Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl einen Preisnachlaß gegenüber dem in den Preislisten für Erzeugnisse erster Wahl veröffentlichten Preis gewähren,

in der Erwägung, daß jedoch die Möglichkeit besteht, daß die Unternehmen Erzeugnisse erster Wahl als deklassierte Erzeugnisse oder Erzeugnisse zweiter Wahl verkaufen oder beim Verkauf jener Erzeugnisse in sonstiger Weise gegen die nach Artikel 60 § 1 verbotenen Praktiken verstoßen,

in der Erwägung, daß jedoch Geschäfte über Erzeugnisse zweiter Wahl oder über deklassierte Erzeugnisse in der Regel nicht untereinander vergleichbar sind, so daß eine Veröffentlichung der bei diesen Geschäften gewährten Rabatte nicht zur Erreichung der in Artikel 60 § 1 des Vertrages erwähnten Ziele beitragen kann,

in der Erwägung, daß sich jedoch die Hohe Behörde laufend darüber unterrichten muß, in welchen Mengen und unter welchen Bedingungen deklassierte Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl verkauft werden, um sich auf diese Weise ausreichende Grundlagen für eine Beurteilung dieser Geschäfte zu verschaffen,

erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Die Unternehmen der Stahlindustrie haben der Hohen Behörde die während eines Kalendermonats gelieferten deklassierten Erzeugnisse und Erzeugnisse zweiter Wahl anzuzeigen.

(2) Die Verpflichtung zur Anzeige erstreckt sich auf alle Erzeugnisse aus Eisen, Stahl und Edelstahl, auf Erzeugnisse aus Edelstahl im Sinne der Anlage III des Vertrages jedoch nur bei folgenden Qualitäten:

1. Mangan-Silizium-Stähle zur Federnherstellung,

2. schwefel-, blei- und schwefelbleihaltige Automatenstähle,

3. Elektrobleche ohne Rücksicht auf den Wattverlust,

4. nichtlegierte Baustähle mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 % und mehr.